



Merkmale

zur Remittance-Base-Klausel (Überweisungsklausel) des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien/Nordirland bei

Lizenzgebühren und Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler bzw. Künstlerinnen und Sportlerinnen

Artikel 24 des DBA-GB regelt eine Ausnahme zum Welteinkommensprinzip und bestimmt konkret folgendes: Sofern nach dem Abkommen für Einkünfte oder Gewinne in einem Vertragsstaat eine Steuervergünstigung gilt und nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht eine Person hinsichtlich dieser Einkünfte oder Gewinne mit dem Betrag dieser Einkünfte oder Gewinne steuerpflichtig ist, der in den anderen Staat überwiesen oder bezogen wird, nicht aber unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags dieser Einkünfte oder Gewinne, **die nach dem Abkommen im erstgenannten Staat zu gewährende Steuervergünstigung nur auf den Teil der Einkünfte oder Gewinne anzuwenden ist, der in dem anderen Staat besteuert wird.**

Für die Anwendung dieser so genannten „**Remittance-Base-Klausel**“ (Überweisungsklausel) ist von Bedeutung, inwieweit die Person im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland der Besteuerung unterliegt.

Die Klausel findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich die Besteuerung der Person im Ansässigkeitsstaat nur auf solche Einkünfte oder Gewinne erstreckt, die dorthin überwiesen oder dort bezogen worden sind.

In entsprechenden Fällen ist für eine Steuervergünstigung im Quellenstaat daher der Nachweis zu erbringen, dass die Einkünfte/Gewinne in das Vereinigte Königreich/ Nordirland überwiesen oder dort bezogen worden sind (und damit die dortige Besteuerung greift).

Im Übrigen kann eine Freistellung oder Steuerermäßigung grundsätzlich dann gewährt werden, wenn der Vergütungs-/Kapitalertragsgläubiger oder die Vergütungs-/Kapitalertragsgläubigerin dem Bundeszentralamt für Steuern nachweist, dass er oder sie mit seinem Welteinkommen im Vereinigten Königreich Großbritannien/Nordirland steuerpflichtig ist und die Besteuerung der Einkünfte/Gewinne dort überwacht wird. Um dies nachzuweisen, ist eine entsprechende Bestätigung der britischen Steuerbehörde erforderlich. Eine Bescheinigung, aus der allein hervorgeht, dass die antragstellende Person im Ansässigkeitsstaat „domiciled“ oder dort „resident“ ist, ist hierfür **nicht ausreichend**.

Die Anwendung der Remittance Base-Klausel in Art. 24 DBA-GB wird durch eine Pauschalbesteuerung im Ansässigkeitsstaat nicht berührt.

Diese Verfahrensweise findet auf antragstellende Personen aus Irland entsprechende Anwendung.